

Schriften zum Strafrecht

Heft 236

Personenidentifizierung durch Zeugen im Strafverfahren

**Anforderungen an die ordnungsgemäße Durchführung
von Wiedererkennungsverfahren und Beurteilung
des Beweiswerts von Identifizierungsleistungen
unter besonderer Berücksichtigung rechtspsychologischer
und kriminalistischer Aspekte**

Von

Anja Hofmann



Duncker & Humblot · Berlin

ANJA HOFMANN

Personenidentifizierung durch Zeugen
im Strafverfahren

Schriften zum Strafrecht

Heft 236

Personenidentifizierung durch Zeugen im Strafverfahren

Anforderungen an die ordnungsgemäße Durchführung
von Wiedererkennungsverfahren und Beurteilung
des Beweiswerts von Identifizierungsleistungen
unter besonderer Berücksichtigung rechtspsychologischer
und kriminalistischer Aspekte

Von

Anja Hofmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg hat diese Arbeit
im Jahre 2012 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-13977-4 (Print)

ISBN 978-3-428-53977-2 (E-Book)

ISBN 978-3-428-83977-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2011/2012 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden bis März 2012 berücksichtigt.

Ich danke meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Arnd Koch, für die hervorragende Betreuung des Promotionsprojekts. Er hat die Entstehung der Arbeit mit großer Aufmerksamkeit verfolgt und mir jederzeit mit Anregungen und Rat zur Seite gestanden. Gleichzeitig ließ er mir jedoch auch die notwendige Freiheit, die Arbeit nach meinen eigenen Vorstellungen zu gestalten. Herrn Professor Dr. Johannes Kaspar danke ich nicht nur für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens, sondern insbesondere auch für die Genauigkeit und das hohe Engagement, mit der er meine Arbeit durchgesehen hat. Vielen Dank!

Weiterhin gilt mein Dank dem Polizeipräsidium München, in dessen tägliche Arbeit zum Thema Wiedererkennungsverfahren ich durch den außerordentlichen persönlichen Einsatz von Herrn Oberregierungsrat Florian Steinmetzer und Herrn Polizeioberkommissar Michael Weinzierl Einblick erhalten durfte. Insbesondere die Exkursionen in die dortigen Kommissariate 93 und 21 haben mir die Möglichkeit gegeben, die Arbeit auf äußerst wertvolle und interessante Art und Weise um empirische Erkenntnisse zu erweitern.

Herrn Professor Dr. Maximilian Kinkeldey, LL.M., und Frau Hildegard Habla danke ich ganz herzlich für ihren selbstlosen Beitrag zum Gelingen der Arbeit und ihre vielfältigen, äußerst hilfreichen Hinweise.

Mein besonderer Dank gilt jedoch meinen Eltern, die meinen kompletten Werdegang in jeder erdenklichen Weise gefördert und mich jederzeit liebevoll unterstützt haben. Bei meiner Mutter bedanke ich mich besonders für die engagierte und akribische Durchsicht des Manuskripts. Meinem Vater danke ich besonders für die technische Hilfe und die Gestaltung des Layouts. Weiter danke ich meiner lieben Schwester und meinen lieben Freunden für ihren unbedingten Rückhalt und ihren moralischen Beistand, der mir zu jeder Zeit des Projekts die dafür notwendige Kraft gegeben hat.

München, im August 2012

Anja Hofmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
I. Falschidentifizierungen als Ursache von Justizirrtümern – ein Problem- aufriss	17
II. Anliegen und Vorgehensweise	20

1. Kapitel

Die Problematik des Zeugenbeweises als Quelle der Wahrheitsfindung	22
---	----

A. Einführung	22
B. Zeugen als Beweismittel im Strafverfahren	24
I. Der Zeugenbeweis – seine Bedeutung in der geschichtlichen Entwicklung	24
II. Zeugen im heutigen Beweisverfahren	27
III. Person des Zeugen	28
IV. Gegenstand des Zeugenbeweises	29
V. Pflichten und Rechte des Zeugen	29
C. Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen	31
I. Glaubwürdigkeit des Zeugen und Glaubhaftigkeit seiner Aussage	31
II. Wahre und falsche Aussagen	32
1. Irrtum und Lüge	33
2. Einführung in die Irrtumslehre	35
a) Allgemeine Irrtumsquellen von Zeugenaussagen	35
aa) Wahrnehmungsfähigkeit	36
(1) Sinnesorgane	36
(a) Auge	36
(b) Ohr	37
(2) Kognitives System	37
(a) Begrenzte Simultankapazität	38
(b) Selektive Aufmerksamkeit	39
(aa) Reiz	39
(bb) Interessenausrichtung	40
(c) Sinnggebung	40
(d) Befindlichkeit und Motivation des Zeugen	42
bb) Behaltensfähigkeit	43
(1) Enkodierung ins Langzeitgedächtnis	43

(2) Veränderung von Gedächtnisinhalten	44
(3) Emotionen	45
cc) Abruffähigkeit	45
b) Zwischenfazit	46
D. Normative Sicherungen vor Falschaussagen durch Würdigung der Zeugenaussagen	47
I. Geschichtliche Entwicklung der Aussagewürdigung	47
II. Aussagewürdigung im heutigen Strafverfahren	49
1. Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung, § 261 StPO	49
2. Revisibilität der Beweiswürdigung	52
E. Fazit	53

2. Kapitel

Überblick über die psychologischen Erkenntnisse zur Personenwiedererkennung	54
A. Einführung	54
I. Experimentalpsychologische Forschung als Grundlage der Erkenntnisgewinnung	54
II. Psychologisch erforschte Einflussfaktoren auf die Personenwiedererkennung durch Zeugen	56
B. Täterfaktoren	58
I. Auffälligkeiten des Täters	58
II. Veränderung des Aussehens und Verstellen der Stimme des Täters ...	60
III. Ausländereffekt	63
C. Zeugenfaktoren	66
I. Erwartungshaltung des Zeugen	66
II. Aufmerksamkeit des Zeugen	67
III. Physischer und psychischer Zustand des Zeugen	68
IV. Intelligenz und Berufsstand des Zeugen	71
V. Alter des Zeugen	72
1. Kinder und Jugendliche als Zeugen	72
2. Alte Menschen als Zeugen	74
VI. Einfluss von Drogen und Alkohol auf die Identifizierungsleistung ...	75
D. Situationsfaktoren	77
I. Wahrnehmungsphase	77
1. Wahrnehmungsdauer	78
2. Entfernung und Blickwinkel zum Tatort	80
3. Lichtverhältnisse	81
4. Schwere des beobachteten Delikts	82
5. Waffenfokus	83
6. Besonderheiten bei der Stimmwahrnehmung	83

II. Behaltensphase	85
1. Zeitabstand zum Wiedererkennungsverfahren	85
2. Personenbeschreibung	87
3. Nachträgliche Informationsgewinnung	89
4. Behalten stimmlicher Informationen	90
III. Abrufphase	91
1. Allgemeines	91
2. Problematik des wiederholten Wiedererkennens	92
E. Fazit	93

3. Kapitel

Wiedererkennungsverfahren zum Zweck der visuellen Identifizierung 95

A. Identifizierungsgegenüberstellung	95
I. Begriffsbestimmung	95
II. Rechtsgrundlage der zwangsweisen Identifizierungsgegenüberstellung	96
1. Erforderlichkeit einer Rechtsgrundlage	96
2. Ermittlungsverfahren	98
a) § 163 b StPO	98
b) § 58 Abs. 2 StPO	99
c) § 81 b StPO	101
d) § 81 a StPO	102
e) Unzulässigkeit der Identifizierungsgegenüberstellung	104
f) Zwischenfazit	106
g) Verfahrensrechtliche Folgen	106
3. Hauptverhandlung	109
4. Bedeutung des <i>Nemo-tenetur</i> -Grundsatzes für die Rechtmäßigkeit der zwangsweisen Identifizierungsgegenüberstellung	110
III. Arten der Identifizierungsgegenüberstellung	112
1. Wahlgegenüberstellung	112
a) Kriminaltaktische und rechtspsychologische Anforderungen an den Ablauf einer Identifizierungsgegenüberstellung	114
aa) Vorbereitung	114
(1) Kriminaltaktische Vorfragen und allgemeine organisa- torische Maßnahmen	114
(2) Ausschluss der Begegnung der Beteiligten	115
(3) Vernehmung und Instruktion des Zeugen	116
(4) Einweisung des Beschuldigten	119
(5) Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Beschuldigten	119
(6) Doppelblindverfahren	122

bb) Auswahl der Vergleichspersonen	123
(1) Faire Gegenüberstellungsgruppe	123
(2) Polizeibeamte als Vergleichspersonen	127
cc) Durchführung	128
(1) Offene und gedeckte Wahlkonfrontation	128
(2) Gegenüberstellung am Tatort	129
(3) Gegenüberstellungsmethoden	130
(a) Simultane Wahlgegenüberstellung	130
(b) Sequenzielle Wahlgegenüberstellung	131
(c) Sequenzielles Video-Wiedererkennungsverfahren	132
(d) Multiple Wahlgegenüberstellung	133
(e) Vergleich der unterschiedlichen Gegenüberstellungsmethoden	134
(aa) Simultane, sequenzielle und multiple Verfahren	134
(bb) Live-Verfahren und Video-Verfahren	138
(4) Anwesenheitsrecht des Strafverteidigers	140
dd) Nachbereitung	142
(1) Vernehmung	142
(2) Subjektive Sicherheit	143
(3) Entscheidungszeit	144
ee) Protokollierung	145
b) Wahlgegenüberstellungen in der Praxis	146
c) Lösungsansatz zur Vereinbarung von theoretischen Anforderungen und polizeilicher Praxis	152
2. Einzelgegenüberstellung	153
a) Einführung	153
b) Sofortfahndung	154
c) Fahndung im Beisein von Zeugen	156
d) Wiedererkennen aus tatverdächtigen Gruppen	157
e) Vorweisen von Leichen	158
3. Heimliche Gegenüberstellung	159
IV. Fazit	161
B. Lichtbildvorlage	163
I. Begriffsbestimmung	163
II. Rechtsgrundlage der Lichtbildvorlage	163
1. Lichtbilder von Beschuldigten	163
2. Lichtbilder von Dritten	165
III. Arten der Lichtbildvorlage	168
1. Zeugeneinsichtnahme mittels Lichtbildvorzeigedatei	168
a) Kriminaltaktische und rechtspsychologische Anforderungen an den Ablauf einer Zeugeneinsichtnahme	169
b) Zeugeneinsichtnahmen in der Praxis	171

2. Wahllichtbildvorlage	173
a) Kriminaltaktische und rechtspsychologische Anforderungen an den Ablauf einer Wahllichtbildvorlage	173
b) Wahllichtbildvorlagen in der Praxis	177
IV. Lichtbildvorlage und Identifizierungsgegenüberstellung	181
1. Vergleich des Wiedererkennens bei Lichtbildvorlagen und direkten Gegenüberstellungen	181
2. Lichtbildvorlage vor Gegenüberstellung	182
V. Fazit	183

4. Kapitel

Wiedererkennungsverfahren zum Zweck der auditiven Identifizierung 185

A. Akustische Gegenüberstellung	185
I. Begriffsbestimmung	185
II. Rechtsgrundlage der akustischen Gegenüberstellung unter besonderer Berücksichtigung des <i>Nemo-tenetur</i> -Grundsatzes	186
III. Arten des Stimmenvergleichs	189
1. Offener Stimmenvergleich	189
a) Kriminaltaktische und rechtspsychologische Anforderungen an den Ablauf des Stimmenvergleichs	189
b) Stimmenvergleiche in der Praxis	192
2. Heimlicher Stimmenvergleich – Rechtmäßigkeitsbeurteilung vor dem Hintergrund der „Stimmfallen“-Entscheidungen BGHSt 34, 39 ff. und BGHSt 40, 66 ff.	192
B. Fazit	199

5. Kapitel

Fazit und Empfehlungen für Polizei- und Gerichtspraxis 201

A. Ordnungsgemäße Durchführung von Wiedererkennungsverfahren durch die Polizei	202
I. Kenntnis der rechtspsychologischen und den Beweiswert sichernden Faktoren einer Zeugenaussage zur Personenwiedererkennung	202
II. Durchführungs- und Vernehmungstraining	203
III. Leitfaden für die Durchführung von Wiedererkennungsverfahren	203
B. Beweiswertbestimmung von Identifizierungsaussagen <i>lege artis</i> durch die Gerichte	205
I. Kenntnis der rechtspsychologischen Faktoren einer Zeugenaussage zur Personenwiedererkennung	205

II. Fragen- und Kriterienkatalog zur Beurteilung einer Identifizierungsaussage	206
III. Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Rechtswissenschaft und Rechtspsychologie	211
Anhang	214
Literaturverzeichnis	220
Stichwortverzeichnis	236

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1:	Ein einziges Gesicht? Oder Teile von vier Gesichtern?	41
Abbildung 2:	Aus Einzelheiten werden Ganzheiten	42
Abbildung 3:	Trefferraten als Funktion von Veränderungen in Barttracht (B), Brille (G) und/oder Kopfbedeckung (H)	61
Abbildung 4:	Wiedererkennungsleistung in Abhängigkeit von Alkoholisierung der „Zeugen“ und Ethnie der „Täter“	76
Abbildung 5:	Prozentzahlen an richtigen und falschen Identifizierungen nach unterschiedlich langen Behaltensintervallen	86
Abbildung 6:	Wiedergabeprobem	88
Abbildung 7:	Ähnlichkeit der Vergleichspersonen bei Wahlgegenüber- stellungen	148
Abbildung 8:	Herkunft der Vergleichspersonen bei Wahlgegenüberstellungen und Video-Wiedererkennenstests	150
Abbildung 9:	Leiter der Wiedererkennungsverfahren	151
Abbildung 10:	Ähnlichkeit der Vergleichspersonen bei Wahllichtbildvorlagen	179
 Tabelle 1:	 Mögliche Ergebnisse einer Identifizierungsaussage	 56
Tabelle 2:	Eyewitness recognition across type of assessment within stress conditions	70
Tabelle 3:	Anzahl der auf den Beschuldigten (fett) und die Vergleichs- personen in zwei Durchgängen gefallenen Wahlen von Ver- suchspersonen, die nicht Zeugen der Tat waren	128
Tabelle 4:	Identifizierungsleistungen im simultanen und sequenziellen Gegenüberstellungsmodus mit beziehungsweise ohne Täter- präsenz	135
Tabelle 5:	Anzahl der Vergleichspersonen bei Wahlgegenüberstellungen und Video-Wahlverfahren in Prozent	148
Tabelle 6:	Anzahl der Vergleichspersonen bei Wahllichtbildvorlagen in Prozent	178
Tabelle 7:	Wichtige, potentiell wichtige und weniger wichtige Faktoren bei der Beurteilung von Identifizierungsleistungen	209

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
ACP	Applied Cognitive Psychology
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BJP	British Journal of Psychology
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BT-Drucksache	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
DAR	Deutsches Autorecht
DNA	Desoxyribonukleinsäure
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
et al.	et alia
etc.	et cetera
Eur J Cognit Psychol	European Journal of Cognitive Psychology
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FPPK	Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz

hrsg. v.	herausgegeben von
IJLP	International Journal of Law and Psychiatry
JA	Juristische Arbeitsblätter
JAP	Journal of Applied Psychology
JEP	Journal of Experimental Psychology: Applied
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
KG	Kammergericht
Law Hum Behav	Law and Human Behavior
LCP	Legal and Criminological Psychology
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OLG	Oberlandesgericht
PaP	Perception and Psychophysics
PCL	Psychology, Crime & Law
PdR	Praxis der Rechtspsychologie
PDV	Polizeidienstvorschrift
PPPL	Public Policy and Law
PSP	Personality and Social Psychology Bulletin
PSPI	Psychological Science in the Public Interest
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren
Rn.	Randnummer
RP	Report Psychologie
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StraFo	Strafverteidiger Forum
StV	Strafverteidiger

TCS	Trends in Cognitive Science
u. a.	und andere; unter anderem
usw.	und so weiter
u. v. m.	und viele mehr
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZfEPP	Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Einleitung

I. Falschidentifizierungen als Ursache von Justizirrtümern – ein Problemaufriss

Am Samstag, den 30. Juli 1977, wurde Jürgen Ponto, der damalige Vorstandssprecher der Dresdner Bank, in seiner Villa in Oberursel bei Frankfurt am Main erschossen. Seine Witwe sowie sein Chauffeur identifizierten kurze Zeit später in einer bei der Polizei durchgeführten Gegenüberstellung die damals 23-jährige Eleonore Poensgen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Beteiligte des Attentats. Der zuständige Ermittlungsrichter erließ daraufhin Haftbefehl gegen Frau Poensgen, unter anderem wegen gemeinschaftlichen Mordes. Wenige Tage nach der Festnahme der Studentin stellte sich jedoch heraus, dass sich diese zum Tatzeitpunkt an einem völlig anderen Ort aufgehalten hatte. Mit der Tat, die ihr zur Last gelegt wurde, konnte sie also nichts zu tun haben. Daraufhin wurde Frau Poensgen wieder aus der Haft entlassen, erlitt jedoch einen Nervenzusammenbruch, mit dessen Folgen sie noch lange Zeit zu kämpfen hatte.¹ Knapp acht Jahre später konnte in einem langwierigen Strafverfahren ein Kommando der „Rote Armee Fraktion“ (RAF) um Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar wegen Mordes beziehungsweise Beihilfe zum Mord an Jürgen Ponto verurteilt werden. Eine Tatbeteiligung von Eleonore Poensgen wurde ausgeschlossen.²

Im Juni 1981 übernachtete ein 10-jähriges Mädchen aus Shreveport in Louisiana bei ihren 7- und 9-jährigen Freundinnen in deren Elternhaus. Während des Schlafs wurde das Mädchen von einem Eindringling überrascht und brutal misshandelt. Der Täter würgte das Mädchen und schlug den Kopf der sich wehrenden 10-Jährigen mehrmals gegen eine Wand. Zunächst konnte sich das Kind losreißen und weglaufen, im Vorderhof des Anwesens holte der Täter sein Opfer allerdings ein, schlug und trat es erneut, bis es das Bewusstsein verlor. Schließlich vergewaltigte er das Kind auf brutalste Weise. Von Augen- und Ohrenzeugen wurde später Calvin Willis als Täter des grausamen Verbrechens identifiziert und daraufhin im Jahr 1982 zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt. Im Rah-

¹ Vgl. LG Düsseldorf, Urteil vom 12. September 1978, 12 O 128/78; *Erdfelder*, RP 2003, 434, 436; *Hell*, in: Kognitive Täuschungen, 13; vgl. auch www.welt.de/politik/article1062110/Der_Mord_an_Juergen_Ponto.html.

² OLG Stuttgart, Urteil vom 2. April 1985, 5-1 StE 1/83.

men des sogenannten Innocence Projects³, das nach Einführung des DNA-Tests als forensisch verwertbare Methode 1992 in den Vereinigten Staaten von Amerika von Hochschullehrern, Strafverteidigern und Studenten ins Leben gerufen wurde, wurde auch der Fall von Calvin Willis erneut untersucht. Erklärtes Ziel der Initiative war und ist die Aufklärung von Justizirrtümern durch nachträgliche DNA-Analysen. Auch im Fall Calvin Willis wurde 1998 eine nachträgliche DNA-Untersuchung veranlasst, in der Spuren aus am Tatort sichergestellten Boxershorts sowie Hautreste verwertet wurden, die unter den Fingernägeln des Mädchens gefunden worden waren und die vom Täter stammen mussten. Die Untersuchung ergab, dass die gefundenen DNA-Spuren zwar untereinander übereinstimmten, jedoch unmöglich Calvin Willis zugeordnet werden konnten. Calvin Willis, der die Tat immer bestritten hatte, wurde am 18. September 2003 aus dem Gefängnis entlassen. Er hatte mehr als 21 Jahre in Haft gesessen – für eine Straftat, die er nie begangen hatte. Der wahre Täter konnte bis heute nicht ermittelt werden.⁴

Falschidentifizierungen durch Zeugen stellen nach wie vor, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten, einen nicht unerheblichen Anteil an der Gesamtzahl von Justizirrtümern dar.⁵ Schon die Untersuchungen von Hirschberg⁶ und Peters⁷ aus den sechziger und siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts über Fehltritte und Fehlerquellen im Strafprozess zeigten die Relevanz des fehlerhaften Wiedererkennens für falsche Verurteilungen auf⁸. Erschreckend sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Ergebnisse der Reanalyse von Fällen verurteilter Strafgefangener des oben genannten Innocence Projects. Bis heute⁹ wurden 297 falsche Verurteilungen aufgedeckt. Die durchschnittliche Haftstrafe der nachträglich für unschuldig erklärten Personen betrug zum Zeitpunkt ihrer Entlassung gut 13 Jahre. In 17 Fällen waren die Gefangenen sogar zu Todesstrafen verurteilt worden.¹⁰ Den gewichtigsten Grund für diese Justizirrtümer stellten Falschidentifizierungen durch Zeugen dar. So sind mehr als

³ Vgl. hierzu www.innocenceproject.org/; vgl. auch www.focus.de/kultur/leben/justizirrtuemer-2475-verlorene-jahre_aid_219822.html; siehe ein weiteres Projekt unter <http://forejustice.org/wc/misjustice.htm>.

⁴ www.innocenceproject.org/Content/Calvin_Willis.php.

⁵ Vgl. z.B. Hirschberg, Das Fehltritt im Strafprozeß, S. 38 ff.; Odenthal, Die Gegenüberstellung im Strafverfahren, S. 21 m.w.N.; Peters, Fehlerquellen im Strafprozeß, S. 93 ff.; Sporer/Sauerland, FPPK 2008, 28, 29 m.w.N.

⁶ Hirschberg, Das Fehltritt im Strafprozeß, S. 38 ff.

⁷ Peters, Fehlerquellen im Strafprozeß, S. 93 ff.

⁸ Vgl. auch Eisenberg, Kriminalistik 2011, 557, 558.

⁹ Stand: 22. August 2012.

¹⁰ www.innocenceproject.org/about/Mission-Statement.php.

75 Prozent der Falschurteile auf das fehlerhafte Wiedererkennen des vermeintlichen Täters durch Augen- und Ohrenzeugen zurückzuführen.¹¹

Wie kann es zu dieser dramatisch hohen Anzahl von Falschidentifizierungen kommen?

Das Wiedererkennen einer Person als ehemals wahrgenommenen Täter unterliegt einem äußerst komplizierten kognitiven Prozess. Die Identifizierungsleistung von Zeugen kann durch eine Reihe psychologisch untersuchter Einflussfaktoren beeinträchtigt werden und ist äußerst fehlerbehaftet. Nichtsdestotrotz kommt der Personenidentifizierung durch Zeugen im Strafverfahren oftmals wegweisende Bedeutung zu. Nicht selten ist der Zeugenbeweis das einzige Mittel, das über Verurteilung oder Freispruch des Beschuldigten entscheidet. Es liegt auf der Hand, dass die unrichtige Identifizierung eines Tatverdächtigen gravierende Folgen in Form der Strafverfolgung Unschuldiger beziehungsweise der Nichtverfolgung des tatsächlichen Täters nach sich ziehen kann.¹² Die Fehleranfälligkeit des Beweismittels wird seit vielen Jahren in der psychologischen und kriminalistischen Literatur diskutiert. Während aufgrund der Vielzahl wissenschaftlicher Befunde über Wahrnehmung, Behalten und Abruf von Personeninformationen in den Vereinigten Staaten und Großbritannien ein Umdenken und Umlenken stattgefunden hat, scheint das Problembewusstsein der deutschen Justizpraxis bezüglich dieses Zeugenbeweises eher gering ausgeprägt zu sein.¹³ Obwohl Psychologie und Kriminalistik im Laufe der Jahre differenzierte Methoden entwickelt haben, um die strafprozessual notwendige Personenidentifizierung zu verbessern und potentielle Fehlerquellen so weit wie möglich auszuschalten, werden die Erkenntnisse von den Ermittlungsbehörden häufig nicht berücksichtigt. Die daraus resultierenden Folgen, namentlich Falschidentifizierungen von Unschuldigen und Nichtidentifizierungen des wahren Täters, sind fatal für ein rechtsstaatliches Gebilde wie das der Bundesrepublik Deutschland. Nur wenn die ermittelten Einflussfaktoren Anerkennung in der Justizpraxis finden, kann das oberste Ziel des Rechtssystems, die Findung von gerechten, tragfähigen Urteilen auf Grundlage der Ermittlung des wahren Sachverhalts,¹⁴ verwirklicht werden. Die Problematik und Fehleranfälligkeit des Wiedererkennens ist den Zeugen selbst meist nicht bewusst. Sie unterliegen vielmehr oftmals Irrtümern, vor allem auch einer Selbstüberschätzung hinsichtlich ihrer eigenen Identifizierungsleistung. Umso wichtiger muss es sein, dass nicht nur die Obergerichte, sondern gleichermaßen alle Instanzen der Judikative sowie Staats-

¹¹ www.innocenceproject.org/understand/Eyewitness-Misidentification.php.

¹² Vgl. Köhnken, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605.

¹³ Köhnken, in: Strafverteidigung im Rechtsstaat, 605, 619.

¹⁴ BVerfGE 57, 250, 275.